

Allgemeine Bedingungen zur Überlassung von Software (ABÜS) der EGS GmbH & Co. KG (EGS) Stand 28.03.2012

(in Anlehnung an die Softwareklausel als Ergänzung zu den Allgemeinen Lieferbedingungen des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V.)

I. Anwendungsbereich der ABÜS

1. Die ABÜS finden Anwendung auf die Überlassung von Standard-, Individualssoftware, Firmware (= Software, die in elektronische Geräte eingebettet ist) und Fremdsoftware (vgl. Artikel III Ziffer 8), die EGS allein oder als Teil einer dazugehörigen Hardware oder im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung zur Nutzung, gleich, ob zeitlich befristet oder unbefristet oder, ob SW und/oder Hardware EGS von Dritten selbst geliefert werden, überlässt (= einheitlich „SW“ genannt). Unter den Begriff SW fällt auch die Dokumentation, soweit EGS eine solche Überlassungspflicht trifft.
2. Für die Hardware gelten demgegenüber die Allgemeinen Lieferbedingungen der EGS (=AGB-EGS).
3. Die ABÜS gelten gegenüber den AGB vorrangig, auch dann, wenn bei der Lieferung von Hardware und Software die Leistungsstörung allein ihre Ursache in der Software hat.
4. Soweit die ABÜS keine Regelungen enthalten, gelten die AGB-EGS ergänzend.

II. Service und Dokumentation

EGS schuldet „Software-Service-Leistungen“, z.B. Installation, Einweisung, Schulung, Wartung, nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist. Gleiches gilt für die Überlassung einer Dokumentation.

III. Nutzungsrechte

Grundsatz: Ist EGS zur Lieferung und Überlassung von SW verpflichtet, überträgt EGS dem Vertragspartner (=VP) in dem Umfang nicht weiter übertragbare, nicht veränderbare, einfache Nutzungs- und Verwertungsrechte (=zusammen Nutzungsrechte), wie es zur Verwirklichung des hinter dem Auftrag stehenden bzw. im Einzelfall festgelegten (Verwendungs-) Zwecks (z. B. vereinbarte Leistungsmerkmale, auf festgelegten Geräten, etc.) erforderlich ist, es sei denn, dass schriftlich anderweitiges vereinbart ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten wird jedoch erst wirksam, wenn VP seine Vergütungsverpflichtung erfüllt hat. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. EGS räumt VP das nicht ausschließliche Recht ein, die SW für den vereinbarten Zeitraum zu nutzen.
2. Ist das Nutzungsrecht zeitlich befristet vereinbart, darf VP die SW nur mit der in den Vertragsunterlagen (z.B. Projektspezifikation, Pflichtenheft, Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen; in Ermangelung einer solchen Nennung nur mit der zusammen mit der SW gelieferten bzw. dazugehörigen Hardware. Die Nutzung der SW mit einer anderen Hardware ist unzulässig, es sei denn, dass EGS zuvor die schriftliche Zustimmung erklärt hat.
3. Falls in den Vertragsunterlagen mehrere Geräte genannt sind, darf VP die SW zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Geräte nutzen (=Einfachlizenz). Kann die für ein Gerät bestimmte SW von mehreren Arbeitsplätzen aus selbstständig genutzt werden, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.
4. Die Überlassung der SW erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (=object code). Source Codes werden nicht überlassen.
5. VP darf von der SW nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (=Sicherungskopie). Im Übrigen darf VP die SW nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 1.9 vervielfältigen.
6. VP ist außer in den Fällen des § 69e Urhebergesetz (=Dekompilierung) nicht berechtigt, die SW zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. VP darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
7. EGS kann VP, nur durch schriftliche Vereinbarung, das aus wichtigen Gründen widerrufliche Recht einräumen, das VP berechtigt ist, ihm eingeräumte Nutzungsrechte an der SW auf Dritte weiter zu übertragen; jedoch nur zusammen mit dem Gerät, das VP zusammen mit der SW von EGS erworben hat. Jede isolierte Übertragung der SW sowie zu anderen Zwecken, insbesondere der gewerblichen Weiterveräußerung, ist untersagt. Im Falle der berechtigten Übertragung an Dritte hat VP sicherzustellen, dass dem Dritten umfänglich nur die Nutzungsrechte an der SW eingeräumt werden, wie VP sie von EGS erhalten hat. Gleiches gilt für die mit der Rechteinräumung im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen und Einschränkungen. Im Fall der Übertragung darf VP keine Kopien der SW zurückbehalten. VP darf keine Unterlizenzen einräumen. Überlässt VP die SW einem Dritten, ist VP für die Beachtung etwaiger Ausführungsanforderungen verantwortlich und hat EGS insoweit von Verpflichtungen freizustellen.
8. Soweit VP SW überlassen wird, für die EGS nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig zu diesen ABÜS die zwischen EGS und ihrem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit VP Open-Source-Software (OSS) überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die OSS unterliegt. Beinhalten die ABÜS im Vergleich zu den vorstehenden Bedingungen Einschränkungen, gelten die ABÜS wiederum vorrangig. EGS überlässt VP auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. EGS wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und OSS hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch VP ist neben EGS auch deren Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.
9. Zur Nutzung der SW an mehreren Geräten oder zeitlich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf VP einer gesonderten Rechteinräumung. Gleiches gilt für die Nutzung der SW in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der SW nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (=einheitlich: Mehrfachlizenz) gilt zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1-8 folgendes: (i) Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine schriftliche Bestätigung von EGS über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die VP von der SW erstellt und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die SW genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt Ziffer 7 mit der Maßgabe, dass die Übertragung von Mehrfachlizenzen nur dann zulässig ist, wenn sie vollständig, d. h. insgesamt und mit allen Geräten erfolgt. (ii) VP wird die ihm von EGS zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. (iii) VP hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und EGS jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

IV. Gefahrenübergang

Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z. B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich von EGS (z. B. beim Download) verlässt.

V. Weitere Mitwirkungspflichten des VP und Haftung

VP hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an und durch die SW zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat VP für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Soweit VP diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet EGS nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

VI. Sachmängel und Haftung

1. Für zeitlich unbefristet überlassene SW gilt:

- 1.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln an der SW beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 1.2 Als Sachmängel der SW gelten nur vom VP nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem VP zuletzt überlassenen Version der SW nicht auftritt und deren Verwendung für VP zumutbar ist. Gleiches gilt für Fremdsoftware im Sinne von Artikel III, Ziffer 8.
- 1.3 Jegliche Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung sind darin genau zu beschreiben.
- 1.4 Sachmängelansprüche bestehen nicht:
 - 1.4.1 bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - 1.4.2 bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - 1.4.3 bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder sonst wie nachlässiger Behandlung durch VP entstehen,
 - 1.4.4 bei Schäden, die aufgrund besonderer, nicht vorhersehbarer äußerer Einflüsse entstehen; insbesondere höhere Gewalt im Sinne von Artikel IV, Ziffer 2 AGB-EGS,
 - 1.4.5 für vom VP oder von Dritten vorgenommenen Änderungen und sonstigen Einwirkungen und die daraus entstehenden Folgen,
 - 1.4.6 für vom VP oder einem Dritten über eine von EGS dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
 - 1.4.7 dafür, dass sich die überlassene SW mit der vom VP verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.
- 1.5 Liegt ein Sachmangel vor, ist EGS zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt.
- 1.6 Sofern EGS keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Sachmangels der SW wie folgt:
 - 1.6.1 EGS wird als Ersatz einen neuen Ausgabebestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der SW überlassen, soweit bei EGS vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Hat EGS VP eine Mehrfachlizenz eingeräumt, darf VP von dem als Ersatz überlassenen Update bzw. Upgrade eine der Mehrfachlizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen erstellen.
 - 1.6.2 Bis zur Überlassung eines Updates stellt EGS VP eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der VP wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
 - 1.6.3 Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, kann VP nur verlangen, dass EGS diese Gegenstände durch mangelfreie Exemplare ersetzt.
 - 1.6.4 Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl von EGS bei sich oder beim VP. Im letzten Fall hat VP Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal ebenso zur Verfügung zu stellen, wie die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen.
 - 1.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann VP – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Artikel XI. AGB-EGS – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 1.8 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des VP in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen vorausgesetzt, dass eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung zwischen den Parteien unstreitig besteht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist EGS berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom VP ersetzt zu verlangen.
- 1.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Artikel XI. AGB-EGS. Weitergehende oder andere als die hier in VI. ABÜS geregelten Ansprüche des VP gegen EGS und ihren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
2. Für zeitlich befristet überlassene Software gelten anstelle des nachfolgenden Artikel VIII. ABÜS nur die vorstehenden Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.9 entsprechend. Ziffer 1.7 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Rücktritts das Recht zur fristlosen Kündigung tritt.

VII. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Rechtsmängel

Artikel IX. AGB-EGS gilt unverändert, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht ein anderes ergibt:

1. (Artikel IX. 1 AGB-EGS): Sofern nicht anders vereinbart, ist EGS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (= Schutzrechte=SR) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von SR durch von EGS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen VP berechnete Ansprüche erhebt, haftet EGS gegenüber VP bei zeitlich unbefristet überlassener SW innerhalb der für Sachmängel vereinbarten Verjährungsfrist, bei zeitlich befristet überlassener SW innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, nach Maßgabe IX. 1 a) bis c) AGB-EGS.
2. (Artikel IX. 4 AGB-EGS): Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die (vorstehend) in Ziffer 1 i.V.m. IX. (1) a) AGB-EGS geregelten Ansprüche des VP im Übrigen die Bestimmungen gemäß VI. 1.8 und 1.5 Satz 1 ABÜS entsprechend.
3. (Artikel IX. 5 AGB-EGS): Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen gemäß VI. ABÜS.

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

Artikel XI. AGB-EGS gilt unverändert, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht ein anderes ergibt:

- (Artikel XI. 3 AGB-EGS): Soweit dem VP nach Artikel XI. AGB-EGS Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Artikel VI. Ziffer 1.1 ABÜS. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.